

Faunistisches Gutachten

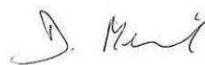
zum Vorhaben

B-Plan Roggentin-Kösterbeck

Wohngebiet „Am Wald“

Gemarkung Kösterbeck, Flur 1, Flurstück 9/8 u.a.

Bearbeiter: Büro für Freilandkartierung und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. (FH) Daniel Meisel
Bechliner Weg 8
16816 Neuruppin



.....
Dipl.-Ing. (FH) D. Meisel

unter Mitarbeit des Büros: NANU GmbH, Berge (Artengruppe Fledermäuse)

Stand: 10/2024

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2	Faunistische Erhebungen 2024	4
2.1	<i>Untersuchungsgebiet</i>	4
2.2	<i>Brutvögel.....</i>	5
2.3	<i>Fledermäuse.....</i>	11
2.4	<i>Reptilien</i>	12
2.5	<i>Hornissen.....</i>	13
3	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen... 	14
3.1	<i>Maßnahmen zur Vermeidung</i>	14
3.2	<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....</i>	14
4	Fazit / Durchführung von Maßnahmen.....	17

Anlage

Kurzbericht Büro NANU GmbH (Artengruppe Fledermäuse)

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Roggentin, Landkreis Rostock, hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Roggentin-Kösterbeck Wohngebiet „Am Wald“ beschlossen. Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbauflächen schaffen sowie eine Neuordnung und Gestaltung der ehemals gewerblich genutzten Flächen am südlichen Rand von Kösterbeck gewährleisten.

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock wurde eine Aktualisierung der Datenlage zum Schutzgut Fauna gefordert. Die zuletzt durchgeführten Erfassungen stammen aus dem Jahr 2019 und sind somit als veraltet anzusehen.

In Abstimmung mit der Behörde waren im Frühjahr / Sommer 2024 folgende faunistischen Mindestbefragungen durchzuführen:

- Brutvögel 2 Tag- u. 1 Nachtbegehung
- Fledermäuse Kontrolle in den Abrissgebäuden. Wochenstuben/Tagquartiere mittels 2 Begehungen im Juni/Juli
- Reptilien: 1x Kontrollbegehung am Rand des Vorhabensgebiets bzw. am Rand der versiegelten Flächen.
- Hornissen: Kontrolle in den Abrissgebäuden

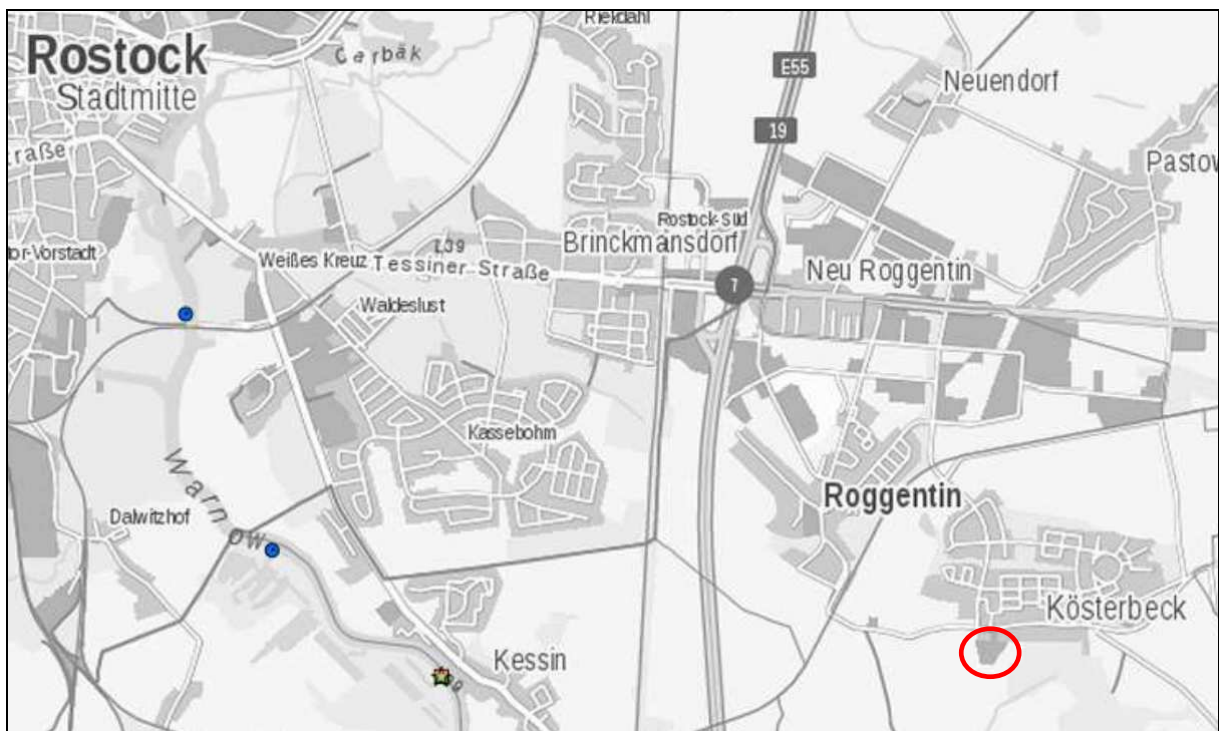


Abbildung 1: Lage des Vorhabens südlich von Kösterbeck (Quelle: Umweltportal M-V)

2.2 Brutvögel

Methodik

Untersuchungsraum

Untersucht wurden die Flächen des B-Plangebiets einschließlich der angrenzenden Flächen. Neben den 3 Gebäuden wurde der Schornstein östlich des Gebäudes 2 mit in die Untersuchung einbezogen.

Das o.g. Untersuchungsgebiet wurde nach den Vorgaben der *Revierkartierungsmethode*¹ und den Angaben aus SÜDBECK et al. (2005)² insgesamt 4x begangen.

Tabelle 1: Termine / Witterungsverhältnisse Erfassung der Brutvögel

Datum	Uhrzeit	Inhalt der Begehung	Wetter
27.03.2024	15.00 – 16.00 Uhr	Kontrolle der Gebäude auf brutanzeigendes Verhalten von Vogelarten	bedeckt, 16 °C, Wind schwach
15.05.2024	07.00 – 08.30 Uhr	Brutvogelkartierung	Sonnig, 13-16 °C, Wind 3-4, (SO)
07.06.2024	06.30 – 08.00 Uhr	Brutvogelkartierung	Sonne, Wolken, 14-18 °C, Wind 2-3 (NW)
27.06.2024	21.00 – 23.00 Uhr	Abend- / Nachtkontrolle	Nach Schauer trocken, 20 - 19 °C, schwacher Wind

Bei den Morgenkartierungen wurde auf das Verhören der Gesänge sowie auf Sichtbeobachtungen von revier- und brutanzeigendem Verhalten der Vögel geachtet. Aufgrund der Bedingungen vor Ort lag der Fokus auf gebäudebrütenden Arten.

Die Abend- / Nachtkartierung wurde genutzt, um mögliche Eulenarten (insbes. Schleiereule) in den Gebäuden auszuschließen. Hierbei kamen eine Leiter und Taschenlampe zur Untersuchung u.a. des Gebäudes 2 zum Einsatz.

Als potentielle *Brutvögel*, d.h. Individuen, die voraussichtlich im angetroffenen Raum zur Brut schreiten, wurden gewertet, wenn zumindest eine der folgenden Verhaltensweisen der Vögel registriert wurde:

- Feststellung eines singenden Männchens an einem Ort
- Warnverhalten
- Futter- / nistmaterialtragende Alttiere
- Befliegen eines Nestes / Höhle
- gesehene Jungvögel

¹ BIBBY, COLIN J. (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. Neumann. Radebeul.

² Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Ergebnisse

Die grafische Darstellung der Revierverteilung ist der Abbildung 3 zu entnehmen.

Im Weiteren erfolgt die tabellarische Auflistung aller 2024 festgestellten Vogelarten.

In der Tabelle 2 wird neben den Artnamen, dem Artkürzel sowie dem Status der Vogelart eine Zuordnung zu den europäischen Schutzkategorien der EU-Vogelschutzrichtlinie, Anhang I³ vorgenommen. Des Weiteren erfolgt ein Abgleich der vorgefundenen Arten mit den Angaben der Bundesartenschutzverordnung⁴ und der Roten Liste des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommerns⁵.

Auf die bau- und anlagenbedingt betroffenen Arten wird anschließend näher eingegangen.

³ Richtlinie des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG).

⁴ Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (16.05.2005).

⁵ Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung Juli 2014.

Faunistisches Gutachten
B-Plan Roggentin-Kösterbeck Wohngebiet „Am Wald“

Tabelle 2: Brutvogelarten B-Plangebiet Wohngebiet „Am Wald“, 2024

Art - deutsch	Art - wissenschaftlich	Status UG	Kürzel	Eintrag EU-VR Anhang I	BArtSchV	RL-M-V (2014)	Bemerkung
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BN	Bst				1 beflogenes Nest in Gebäude 2
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	He				1 Brutrevier westlicher Garten
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	Hrs				1 Revier in Gebäude 1; Nest im Bereich von Heizungsrohren Weiteres Revier westlicher Garten / Gebäude
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	Am				2 Brutpaare angrenzend in Gehölzreihen / Gärten
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B	Dg				1 Brutrevier südliche Hecke / Baumreihe
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	B	Kg				1 Brutrevier östliche Gärten
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	Mg				1 Brutrevier östliche Gärten
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	Km				1 Brutrevier südliche Hecke
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B, NG	Hsp			V	Mind. 1 Brutpaar in Gebäude 1; weitere Brutpaare angrenzend
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	Gf				Je 1 Brutrevier südwestliche und südöstliche Baumgruppe

Legende Tabelle 2:

EU-VR Anhang I	EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG), Anhang I
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung + streng geschützte Arten
RL-M-V	Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern 2014 (V = Vorwarnliste)
B, BN	Gesangsrevier / potentieller Brutvogel, Brutnachweis



Abbildung 3: Ergebnis der faunistischen Untersuchungen 2024 (Kartengrundlage: Google Earth 2024)

Legende:

Artkürzel rötlich hinterlegt: Brutnachweis

Artkürzel grün hinterlegt: brutanzeigendes Verhalten

Zusammenfassung der Tabelle 2:

Im Ergebnis der Erfassungen aus dem Jahr 2024 konnten insgesamt **10 Vogelarten** innerhalb bzw. angrenzend zum Untersuchungsgebiet festgestellt werden.

Es wurde keine Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie der Bundesartenschutzverordnung festgestellt.

In der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns (2014) wird für das untersuchte Gebiet folgende Art aufgeführt:

Hausperling (Kategorie V – Vorwarnliste)

Fotodokumentation

Gebäude 3	
	
Ansicht in Richtung NO	Ansicht Nord
Gebäude 2 (inkl. Schornstein)	
	
Östlicher Teil	Schornstein



Besetztes Nest der Bachstelze am 07.06.24



Untersuchung Spitzboden

Gebäude 1



Nordseite




Innenansicht



Südseite



Hausrotschwanz Giebel Gebäude 3

	
Brutplatz Hausrotschwanz	

Bewertung der Ergebnisse

Wie im Untersuchungsjahr 2019 konnten wieder Brutvogelarten in den Abrissgebäuden festgestellt werden. Als neue Art kam die Bachstelze mit Brutnachweis in Gebäude 2 hinzu, die Art Rauchschwalbe konnte dagegen nicht mehr als Brutvogel nachgewiesen werden. Bestätigt wurde jedoch das Brutvorkommen von Hausrotschwanz und Haussperling im Gebäude 1.

Durch den Rückbau der Gebäude kommt es somit für die o.g. 3 Arten zum Eintritt des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, da die Brutstätten auch nach der Brutzeit als geschützt gelten. Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme in Form der Installation von Ersatzniststätten ist somit nach wie vor erforderlich (vgl. Kap. 3.2). Zum Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen bleibt die im Gutachten 2019 geforderte Bauzeitenbeschränkung ebenfalls bestehen (vgl. Kap. 3.1).

Das Gebäude 3 sowie der Schornstein an Gebäude 2 blieben ohne einen Nachweis einer Brutvogelart.

2.3 Fledermäuse

Nachstehend werden wesentliche Inhalte des Kurzberichtes der Fledermausuntersuchung des Büros NANU GmbH, Mühlenkamp 1, 19348 Berge, wiedergegeben. Der vollständige Bericht findet sich im Anhang.

Aufgabenstellung

Im Zuge der Abrissplanung war zu klären, ob sich möglicherweise eine Fledermauswochenstube oder ein anderes geschütztes Quartier dieser Artengruppe in einem der Abrissobjekte befinden.

Hierzu wurden die Gebäude durch unser Haus am 21.07.2024 und 18.09.2024 in Augenschein genommen und auf Hinweise / Nachweise von Fledermäusen überprüft.

Methodik

Sämtliche zugängliche und als gewinnträchtig eingestufte Bereiche des Gebäudes wurden eingehend per Taschenlampe bzw. Spiegel und Endoskop auf einen möglichen Besatz mit Fledermäusen untersucht. Per Batdetektor (Batlogger M) wurde zudem eine akustische Erfassung während der Abenddämmerung bis etwa eine Stunde nach Sonnenuntergang vorgenommen.

Der Dachbereich des Gebäudes 2 konnte hierbei aufgrund seiner Unzugänglichkeit nicht vollständig erfasst werden.

Die zum Absuchen verwendete Technik:

beleuchteter Teleskop-Taschenspiegel (Markenlos), Taschenlampe Fenix TK15, Endoskop mit 1,5m flexiblem Schwanenhals (Teslong), normaler Taschenspiegel.

Die Fotodokumentation erfolgte mit einer handelsüblichen Digitalkamera im Mobiltelefon vom Typ Samsung Galaxy XCover.

Ergebnisse

In den Gebäuden, einem Bodenschacht und dem alten Schornstein wurden keinerlei Kotkrümel oder lebende Tiere festgestellt. Zahlreiche verstaubte Spinnweben im an eigentlich gewinnträchtigen Stellen (Dachkasten, Wandöffnungen, Mauernischen usw. stützen dieses Ergebnis.

Auf der Südseite des Gebäudes 1 wurden in einer Höhe von 3 bis 5 m offene Stellen ohne Spinnweben festgestellt, die Fledermäusen grundsätzlich als Hangplatz dienen können. Diese konnten ohne zusätzliche Hilfsmittel nicht überprüft werden.

Eine potenzielle Artenschutzbetreffenheit liegt folglich für diese Bereiche und den Dachraum des Gebäudes 2 grundsätzlich vor.

Empfehlungen

Unmittelbar vor dem Abriss sollte der Dachraum des Gebäudes 2 mit geeigneter Technik und unter Einhaltung erforderlicher Sicherheitsmaßnahmen auf eine Fledermausbetreffenheit überprüft werden. Zudem sollten die offenen Fugen und Spalten der Hohlblocksteinwand des Gebäudes 1 vor dem Abriss auf Fledermäuse oder deren Kot überprüft und ggf. durch geeignete Maßnahmen verschlossen werden (Fugenband einbringen, sofern keine Tiere darin befindlich sind, ansonsten die Tiere fachgerecht bergen und in ein geeignetes Ausweichquartier verbringen bis der Abriss abgeschlossen ist.

2.4 Reptilien

Methodik

Untersuchungsraum

Die Untersuchungen fanden auf den brachliegenden und besonnten Freiflächen des westlichen und südlichen B-Plangebiets sowie daran angrenzend statt (vgl. Abb. 3).

Untersuchungsumfang

Genutzt wurden zum einen warme, sonnenreiche Vormittagsstunden angrenzend an die Termine der Brutvogelerfassung. Die Untersuchungsflächen wurden langsam abgegangen und nach sich sonnenden oder flüchtenden Tieren abgesucht.

15.05.2024, 09.30 – 10.30 Uhr

07.06.2024, 09.00 – 10.00 Uhr

Wetterbedingungen

Datum	Wetter
15.05.2024	Sonne, 19-21 °C, Wind 3-4 (SO)
07.06.2024	Sonne, 18 °C, Wind 2-3 (NW)

Ergebnisse

Auf den untersuchten Flächen gelangen zu keinen der o.g. Termine Nachweise einer Reptilienart im Allgemeinen und der Zauneidechse im Speziellen.

Aufgrund der hohen und meist sehr dichten Vegetation sowie fehlenden weiteren Strukturen wie z.B. Sandflächen oder vertikale Haufwerke werden die Untersuchungsflächen nach wie vor als nicht geeignet eingeschätzt.



Untersuchungsflächen, ungeeignete Habitatflächen für die Zauneidechse

2.5 Hornissen

Methodik

Untersuchungsraum

Die Untersuchungen fanden in den betreffenden Abrissgebäuden 1-3 statt (vgl. Abb. 2). Die Gebäude wurden hierzu komplett begangen und mit einer Taschenlampe abgeleuchtet.

Untersuchungsumfang

Genutzt wurden die Termine der Brutvogelerfassung (vgl. Kap. 2.2).

Ergebnisse

In den Gebäuden gelangen keine Nachweise eines alten oder aktuell genutzten Nestes der Art.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die Artengruppe der Brutvögel vorgezogene CEF- und Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Auch für Artengruppe der Fledermäuse sind baubedingte Auflagen notwendig.

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

V/M 1 - Bauzeitenregelung Brutvögel

Um die im B-Plangebiet vorkommenden Vogelarten *Hausrotschwanz*, *Haus Sperling*, *Bachstelze* und *Grünfink* gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 BNatSchG nicht direkt bei bau- und bauvorbereitenden Maßnahmen zu beeinträchtigen bzw. in deren Brutzeit erheblich zu stören, sind Arbeiten wie der Abriss von Gebäuden sowie die Rodung von Gehölzen nur außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum 01.10. bis 28.02. zulässig. Alle übrigen Baumaßnahmen können bei Einhaltung dieser Vorgabe auch außerhalb des genannten Zeitraums erfolgen.

V/M 2 - Fledermäuse

Zum Schutz von Einzeltieren der Artengruppe und einem möglichen Eintritt des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG (Tötungs- / Störungsverbot) sind das zentrale und das südliche Abrissgebäude (Gebäude 1 und 2) vor dem Abriss auf ein aktuelles Fledermausvorkommen zu kontrollieren. Der Schwerpunkt der bauvorgezogenen Kontrolle ist beim zentralen Gebäude 2 auf den Dachbodenbereich und beim südlichen Gebäude 1 auf die Hohlblocksteine der südlichen Fassade zu legen. Die Kontrollen sind durch einen Fachgutachter durchzuführen. Bei Nachweisen von Tieren ist die zuständige Naturschutzbehörde zu informieren. Werden keine Fledermäuse bei den Kontrollen festgestellt sind die Einflugbereiche (zentrales Gebäude 2) durch Folien o.ä. zu verhängen bzw. die Spalten zwischen den Hohlblocksteinen (südliches Gebäude 1) zu verschließen. Alternativ hierzu ist mit den Abrissarbeiten unmittelbar nach der Kontrolle bzw. Freigabe zu beginnen.

3.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Artenschutzmaßnahme A_{CEF} 1 – bauvorgezogenes Anbringen von Brutvogel-Nistkästen (Haus Sperling, Hausrotschwanz, Bachstelze)

Vorkommen / Beeinträchtigung: Verlust von geschützten Niststätten der Arten *Hausrotschwanz*, *Haus Sperling*, *Bachstelze*

Baubedingte Wirkung: Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden ist die Beseitigung der Brutplätze (Rückbau der Gebäude) nur außerhalb der Brutperiode im Zeitraum 01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres zulässig.

CEF-Maßnahme: Montage von artspezifischen Nisthilfen.

Nisthilfe Brutvögel – CEF-Maßnahme A_{CEF} 1

Für den Revierverlust der o.g. Brutvogelarten ist bauvorgezogen eine CEF-Maßnahme in Form des Anbringens von Nisthilfen in funktionalem Zusammenhang zum Eingriffsort anzubringen. Folgende Nisthilfen sind zu verwenden bzw. anzubringen:

Tabelle 3: Anbringen von Ersatzniststätten Hausrotschwanz, Haussperling, Bachstelze (A_{CEF} 1)

Vogelart	Nisthilfe (Fa. Schwegler o. glw.)	Anzahl	Anbringort
<i>Hausrotschwanz, Bachstelze</i>	4 x Nischenbrüterhöhle 1N elster-, eichelhäher-, katzen- und mardersicher	4	an geeigneten verbleibenden Bäumen oder an zu erstellenden Mast in 3,0 m Höhe – beides im Randbereich des B-Plangebiets
<i>Haussperling</i>	3 x Sperlingskoloniehaus 1 SP (Holzbeton, grau)	3	Nach Fertigstellung der Wohngebäude sind die o.g. Kästen an die Fassade der Wohngebäude umzuhängen.
Summe		7	

Die Niststätten sind artgerecht vor der Beeinträchtigung anzubringen, d.h. erfolgt der Verlust der Fortpflanzungsstätte in der brutfreien Zeit ist die Ersatzniststätte bis zum Beginn der nächsten Brutperiode anzubringen. Das Anbringen ist der Unteren Naturschutzbehörde des zuständigen Landkreises zu dokumentieren.

Nach Fertigstellung der Wohngebäude sind die o.g. Kästen an die Fassade der Wohngebäude umzuhängen.

Dokumentation von angebrachten Nisthilfen

Im Frühjahr 2024 erfolgte bereits die Anbringung von 6 Nisthilfen im Umfeld der Maßnahme (s. Abb. 4). Folgende Kästen wurden durch den Vorhabenträger angebracht:

- 3 x Sperlingskoloniehaus
- 3 x Nischenbrüterhöhle 1N



Nördlicher Mast: 1x Sperlingskoloniehaus,
1x Nischenbrüterhöhle 1N



an Birke: 1x Sperlingskoloniehaus



an Birke: 1x Nischenbrüterhöhle 1N



südlicher Mast: 1x Sperlingskoloniehaus, 1x Nischenbrüterhöhle 1N

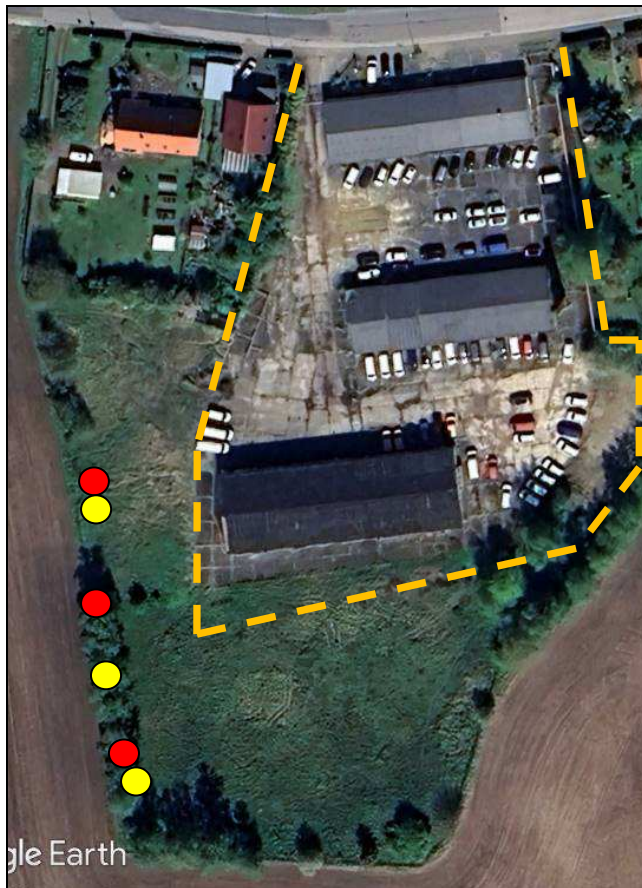


Abbildung 4: Lage von bereits angebrachten Nisthilfen; Lage Bauzaun

- Sperlingskoloniehaus
- Nischenbrüterhöhle 1N
- — Lage Bauzaun

Anmerkung: Die Kästen wurden kontrolliert, blieben in diesem Jahr jedoch unbesetzt.

4 Fazit / Durchführung von Maßnahmen

- Die Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Brutvögeln sowie die bauvorgezogene Kontrolle auf Fledermausbesatz in den Gebäuden 1 und 2 sind zu beachten und durchzuführen.
- Bis zum 01.03.2025 ist noch eine weitere Nischenbrüterhöhle 1N an einer geeigneten Stelle des B-Plangebiets (am besten an einem freistehenden Mast) anzubringen. Der Abstand zu bestehenden Nischenbrüterhöhlen muss mindestens 50 m betragen. Nach Fertigstellung der Bauphase der Gebäude sind alle Nistkästen an die Wohngebäude umzuhängen.
- Alle Kästen sind 1x jährlich außerhalb der Brutperiode (= im Zeitraum 01.10. bis 28.02.) zu reinigen.
- Zum Schutz von angrenzenden Gehölzen sowie Grünflächen ist ein Bauzaun um den Abbruchbereich zu ziehen und während der Bauphase wirksam zu belassen.
- Beim Abbruch des Schornsteins ist Sorge zu tragen, dass keine Materialien in angrenzende Gehölzflächen fallen.
- Die Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (hier: Anbringung verbleibender Nistkästen) sind gegenüber der UNB LK Rostock zu dokumentieren.

Bei Beachtung der genannten Maßnahmen können die Abbrucharbeiten aus Sicht des Artenschutzes durchgeführt werden. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht einschlägig.